

Asklepios Klinik Barmbek ■ Rübenkamp 220 ■ 22291 Hamburg

Per E-Mail

An Frau Petra Tschanter
Geschäftsführerin des Sozialausschusses
Landeshaus,
Düsternbrooker Weg 70,
24105 Kiel

10.01.2017

Stellungnahme zum Gesetzentwurf WasserRDG

Sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für Ihre Email vom 21. Dezember 2016 und die Bitte um Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Wasserrettungsdienstgesetzes für Schleswig-Holstein.

Als Arbeitsgemeinschaft in Norddeutschland tätiger Notärzte e.V. (AGNN) begrüßen wir die Absicht des Gesetzgebers zur Regelung im Bereich zwischen landseitigem Rettungsdienst und den Regelungen nach dem Seeaufgabengesetz.

Folgende Änderung möchten wir Anregung:

§4 Absatz 1, Satz 2: „Das Recht der Gemeinden, den Feuerwehren die Wasserrettung als freiwillige Aufgabe zu übertragen, bleibt unberührt.“

Wünschenswert wäre gerade bei übertragenen Aufgaben die formulierte Vorgabe eines Mindeststandards hinsichtlich der (Mindest-)Qualifikation und (Mindest-)Ausstattung für die Wasserrettung

§5 Absatz 1: „Im Wasserrettungsdienst sind geeignete Fahrzeug einzusetzen, die für die Erstversorgung und den Transport von Notfallpatienten bis zur Übergabe an die Ressourcen des Rettungsdienststrägers oder die Luftrettung ausgerüstet sind.“

Analog zur Anmerkung in §4 sollte die Ausrüstung möglicher Fahrzeuge, gerade in Abgrenzung zu den im Rettungsdienst gebräuchlichen Fahrzeugen, im Sinne einer Mindest-Ausstattung spezifiziert werden.

AGNN e.V.

Der Vorsitzende

Dr. med. Sebastian Wirtz
Chefarzt
Anästhesiologie und
operative Intensivmedizin
Asklepios Klinik Barmbek
Rübenkamp 220
22291 Hamburg

Tel.: (040) 181882 - 9800
Fax: (040) 181882 - 9809
s.wirtz@agnn.de
www.agnn.de

Vorstand

Dr. S. Wirtz (Vorsitzender)
Prof. Dr. V. Dörge
Prof. Dr. G. von Knobelsdorff
Prof. Dr. S. Oppermann
Dr. A. Callies
Dr. W. Hagemann
Dr. U. Harding
Dr. P. Jung
Dr. P.G. Knacke
Dr. F. Reifferscheid

Geschäftsstelle

AGNN e.V.
c/o Hansisches Verlagskontor
23547 Lübeck

Bankverbindung

Deutsche
Apotheker- und Ärztebank
IBAN: DE48 3006 0601
0103 5250 66
BIC: DAAEDEDXXX

§5 Absatz 2: „Die Fahrzeuge sind mit speziell qualifizierten Helferinnen und Helfern zu besetzen. Diese Personen sind regelmäßig fortzubilden.“

Medizinisch schlagen wir hier eine Mindestqualifikation der eingesetzten Kräfte im Sinne eines Sanitätshelfers vor.

§7 Absatz 3: „Ein Entgeltanspruch gegenüber den Kostenträgern nach § 7 Absatz 1 RDG besteht nur, soweit ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt und der Weitertransport zu einer geeigneten medizinischen Behandlungseinrichtung durch den bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung erforderlich oder eine Notärztin oder ein Notarzt tätig wurde und die Leistung der Organisation von der Rettungsleitstelle angefordert wurde.“

Viele Einsätze dienen der Suche nach vermissten Personen im oder auf dem Wasser. Trotz Einsatz des Rettungsdienstes erfolgt in vielen Fällen kein Transport. Hier wäre eine Regelung wünschenswert, die es erlaubt, einen Teil der Kosten gegenüber den Kostenträgern geltend zu machen.

Im Namen des Vorstandes bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Wirtz
Vorsitzender der AGNN